



VON GRAFFENRIED

TREUHAND

TREUHAND-INFO 2020/01

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

IN EIGENER SACHE	SEITE 1
CORONAVIRUS – TAGGELDER FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE	SEITE 2
LOHNGLEICHHEITSANALYSE – NEUE PFLICHTEN AB DEM 1.1.2020	SEITE 3
STEUERREVISION 2021 DES KANTONS BERN	SEITE 4
QR-RECHNUNG – GROBÜBERBLICK	SEITE 5

IN EIGENER SACHE – NEU: TREUHAND-INFO

Es ist so weit. Dies ist unser erster TREUHAND-Newsletter welcher den seit Jahren beliebten und bewährten MWST-Newsletter ergänzt.

Personen, welche in der Treuhand-Branche tätig sind, kennen die Problematik der sich laufend verändernden Praxis. Fast wöchentlich ändert eine Praxishandhabung in einem Bereich. Sei es, dass die Steuerverwaltung eine neue Praxis veröffentlicht, dass internationale Richtlinien einen Einfluss auf die nationale Rechnungslegung haben, dass aufgrund von Gerichtsentscheiden neue Möglichkeiten entstehen oder Stolpersteine auftauchen und, dass sich im Bereich Sozialversicherungen Änderungen ergeben.

Wir wissen alle, man lernt nie aus bzw. es ist wichtig immer à-jour zu bleiben. Die vor einiger Zeit entstandene Idee, neben dem MWST-Newsletter einen Newsletter mit allen anderen in der Treuhandbranche wichtigen Themen anzubieten, wird nun in die Tat umgesetzt.

Zukünftig werden wir in unserem Newsletter über die wichtigsten Neuerungen/Änderungen betreffend Steuern, Rechnungslegung, Revision, Sozialversicherungen und andere verwandte Themen informieren.

Wie gewohnt sind wir auch hier offen für Themenvorschläge von Ihrer Seite.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Nachdem wir in unserem MWST-Newsletter 2020/2 über die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen des Coronavirus informiert haben, möchten wir an dieser Stelle das Thema nochmals aufgreifen und ergänzen.

In unserem MWST-Newsletter 2020/2 vom Mai 2020 haben wir über die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen des Coronavirus berichtet. Daraufhin haben wir einige Rückmeldungen von unseren Leserinnen und Lesern erhalten, welche berichten, dass die Einnahmen von Taggeldern – insbesondere bei Einzelunternehmen – noch nie im MWST-Formular deklariert wurden.

Bei den Taggeldern handelt es sich nicht um Leistungsentgelte im Sinne eines „normalen“ Ertrages. Die Ausgleichskasse bzw. die Sozialversicherungsanstalt vergütet den bewilligten Tagesansatz (Taggeld) multipliziert mit der Anzahl der bewilligten Tage abzüglich des AHV/IV/EO Ansatzes von 5.275%. Folglich ist eine erfolgswirksame Verbuchung nicht optimal, da sich dadurch die Bemessungsgrundlage für die zu bezahlenden Sozialversicherungsbeiträge verfälschen würde, indem diese Beträge bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge doppelt berücksichtigt würden. Dies ist der Grund, weshalb diese Einnahmen häufig über das Konto Privat abgewickelt werden, auch wenn diese bei den direkten Steuern als Einnahmen deklariert werden müssen.

Aus mehrwertsteuerlicher Sicht stellen solche Einnahmen sogenannte Nicht-Entgelte dar (Art. 18 Abs. 2 MWSTG), welche in der MWST-Abrechnung unter der Ziffer 910 zu deklarieren sind. Solche Geldflüsse lösen jedoch keine mehrwertsteuerlichen Konsequenzen aus. Das MWSTG enthält keine Buchführungsvorschriften resp. schreibt nicht vor, wie die Verbuchung eines Geschäftsfalles vorgenommen werden muss. Es definiert, was aus Sicht der MWST als Leistung gilt und wie Einnahmen mehrwertsteuerlich zu deklarieren sind. Angesichts der Rechnungslegungsvorschriften empfiehlt sich jedoch, Einnahmen grundsätzlich als Umsatz (Ertrag in der Erfolgsrechnung) zu erfassen. Dies ist jedoch keine gesetzliche Vorgabe. Wird aus irgendwelchen Gründen anders verbucht, ändert sich nichts an der steuerlichen Qualifikation bzw. an der Deklarationspflicht der erbrachten Leistung resp. des Geldzuflusses.

Fazit

Idealerweise werden die Taggelder buchhalterisch über das Konto Privat abgewickelt, da diese bereits mit den Sozialversicherungsbeiträgen belastet wurden. Bei den direkten Steuern (Private Steuererklärung) und im MWST-Abrechnungsformular muss der Geldfluss ungeachtet der Verbuchung deklariert werden.

Beispiel einer Abrechnung:

Abrechnung Corona Erwerbsersatzentschädigung (Verlängerung)
Schliessung des Betriebs aufgrund der Bundesratsmassnahmen (nur für Selbständigerwerbende)

Sehr geehrte [REDACTED]

Auf Grundlage der Bestimmung zur «Corona Erwerbsersatzentschädigung» verlängern wir Ihren Anspruch und Sie erhalten folgende Leistung:

VersNr / Name	Periode	oTages-eink.	Tages-ansatz	Tage	Betrag
[REDACTED]	01.04.2020 - 15.04.2020	128.00	102.40	15	1'536.00
AHV/IV/EO Abzug					-81.05
Total					1'454.95

Deklaration in der MWST-Abrechnung:

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)	
Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900 <input type="text"/>
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-I)	910 <input type="text"/>

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
 Telefon +41 31 320 56 11
 Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
 Telefon +41 44 273 55 55
 Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
 www.graffenried-treuhand.ch

LOHNGLEICHHEITSANALYSE – NEUE PFLICHTEN AB DEM 1.7.2020

Das Parlament hat am 14. Dezember 2018 ein Anpassung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) verabschiedet. Unternehmen mit **100 und mehr Mitarbeitenden** (unabhängig des Pensums, jedoch ohne Auszubildende) sind neu zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse verpflichtet. Die Bestimmungen sind am 1. Juli 2020 in Kraft getreten.

Was ist zu tun?

1. **Bis spätestens am 30. Juni 2021** muss eine **Lohn-gleichheitsanalyse** nach einer anerkannten und wissenschaftlichen Methode durchgeführt werden. Stichtag und Analyse der Daten müssen zwischen dem 1. Juli 2020 und 30. Juni 2021 liegen.

Wir empfehlen, das offizielle und kostenlose Tool der Eidgenossenschaft Logib (www.logib.ch) zu verwenden. Das Standard-Analyse-Tool Logib ist geeignet für Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden.

2. **Bis spätestens am 30. Juni 2022** bzw. innerhalb eines Jahres nach Punkt 1 muss **das Resultat** durch ein zugelassenes Revisionsunternehmen, eine Arbeitnehmervertretung oder eine Frauenorganisation **extern überprüft und bestätigt** werden.

Die Von Graffenried AG Treuhand verfügt über die notwendigen Kompetenzen und Zulassungen um die Resultate der Lohngleichheitsanalyse zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

3. **Bis spätestens am 30. Juni 2023** bzw. innerhalb eines Jahres nach Punkt 2 müssen die **Ergebnisse** der Lohngleichheitsanalyse **den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kommuniziert** werden.
4. **Nach 4 Jahren: Wiederholung** der Lohngleichheitsanalyse gemäss Punkt 1 bis 3 sofern die Lohn-gleichheit **bei der ersten Prüfung NICHT eingehalten** wurde. Ist die Lohn-gleichheit eingehalten, entfallen weitere Analysen.

Freiwillige Anwendung

Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden sind zur Lohngleichheitsanalyse verpflichtet. Eine freiwillige Anwendung und Überprüfung ist jedoch für alle Unternehmen möglich, wobei für die Verwendung von Logib das Unternehmen über mindestens 50 Mitarbeitende verfügen sollte. Eine Überprüfung der Lohn-gerechtigkeit mit einer anerkannten Methode kann aus verschiedensten Gründen schon mit weniger als 100 Mitarbeitenden sinnvoll sein. Beispielsweise positioniert man sich als moderner, aufgeschlossener Arbeitgeber und vertrauenswürdiger Geschäftspartner oder schafft sich einen emotionalen Wettbewerbsvorteil bei der Personalrekrutierung.

2020		2021		2022		2023	
1. Hälfte	2. Hälfte	1. Hälfte	2. Hälfte	1. Hälfte	2. Hälfte	1. Hälfte	2. Hälfte
≥100 Mitarbeitende (Köpfe) per 1. Januar 2020	Analyse		Überprüfung		Kommunikation		

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
 Telefon +41 31 320 56 11
 Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
 Telefon +41 44 273 55 55
 Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Die Steuergesetzrevision 2021 des Kantons Bern lässt hüben und drüben keine grosse Freude aufkommen.

Gerade noch knapp „präcorona“ hat der Grosse Rat am 9. März 2020 die Steuergesetzrevision 2021 verabschiedet.

Damit diese nicht dasselbe Schicksal wie die im November 2018 vom Berner Stimmvolk abgelehnte Steuergesetzrevision 2019 teilt, wurde ein Gesamtpaket geschürt, welches auf wesentliche Gewinnsteuersenkungen für Kapitalgesellschaften verzichtet und finanzielle Vorteile auch für Privatpersonen vorsieht. Dennoch mag sich keiner so wirklich über die beschlossenen Änderungen freuen.

Hintergrund

Die Steuergesetzrevision 2019 – Teil der Steuerstrategie des Kantons Bern zur Steigerung der Standortattraktivität – sah schwerpunktmässig noch eine Senkung der Gewinnsteuerbelastung bei Kapitalgesellschaften von 21.6% auf 16.37% vor. Diese Massnahme hätte es dem Kanton Bern erlaubt, sich beim interkantonalen Steuerwettbewerb im Mittelfeld zu platzieren. Die Steuergesetzrevision 2019 fand im November 2018 beim Stimmvolk jedoch keine Mehrheit.

Im Mai 2019 wurde auf nationaler Ebene das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen (Inkraftsetzung bereits per 1. Januar 2020). Da STAF verschiedene steuerrechtliche Bestimmungen enthält, welche von den Kantonen zwingend zu berücksichtigen und ab 1. Januar 2020 auch im kantonalen Recht umzusetzen sind, haben Regierungsrat und Grosse Rat des Kantons Bern unter nicht unwesentlichem Zeitdruck eine konsensfähige Steuergesetzrevision 2021 erarbeitet. Es liegt in der Natur der Sache, dass hierbei keine bahnbrechenden Neuerungen oder Reformen zum Tragen kommen können. Doch was genau bedeutet nun die Steuergesetzrevision 2021 für den Steuerzahler?

Wesentliche Eckpunkte der Steuergesetzrevision 2021

Kern der Steuergesetzrevision ist die kantonale Umsetzung von STAF. Wo den Kantonen ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden wurde, hat der Kanton Bern diesen genutzt. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Neuerungen, welche bereits rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten sollen (unter der aktuell unseres Erachtens realistischen Annahme, dass die Referendumsfrist ungenutzt abläuft):

- **Abschaffung der privilegierten Besteuerung von Holding- und Domizilgesellschaften.** Diese äusserst attraktive Sonderbesteuerung von (hauptsächlich) im Ausland tätigen Unternehmen war der Hauptgrund des massiven internationalen Drucks gegen die

Schweiz und Stein des Anstosses für den politisch langwierigen Weg bis hin zu STAF.

- Um im Rahmen des internationalen Steuerwettbewerbs den Wegfall des Holding- bzw. Domizilprivilegs wenigstens teilweise kompensieren zu können, besteht neu die Möglichkeit, im Bereich von Forschung und Innovation über die sog. **Patentbox** und **zusätzliche Abzüge bei Forschung und Entwicklung** entsprechende Unternehmen im Kanton Bern zu halten.
- Für bisher privilegiert besteuerte Unternehmen soll ein eigentlicher Fiskalschock vermieden werden. Der Übergang von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung wird darum **mittels zeitlich begrenzt wirkender Massnahmen abgedeckt** (sog. Sondersatzlösung oder Step Up).
- Die finanziellen Vorteile der einzelnen Instrumente sollen für die steuerpflichtigen Unternehmen jedoch begrenzt werden (sog. **Entlastungsbegrenzung** auf 70% im Kanton Bern).
- **Reduktion der Kapitalsteuerbelastung.** Da die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet wird, handelt es sich faktisch „lediglich“ um eine Reduktion in der Mindestbesteuerung von Kapitalgesellschaften.

Im Rahmen der Umsetzung von STAF haben die meisten Kantone auf freiwilliger Basis zusätzliche Abfederungsmassnahmen (z.B. wesentliche Gewinnsteuersenkungen für Kapitalgesellschaften) und finanzielle Vorteile auch zugunsten von Privatpersonen (z.B. Erhöhung des Versicherungsabzugs) umgesetzt. In diesem Zusammenhang sieht die Berner Steuergesetzrevision 2021 Folgendes vor (Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021 geplant):

- **Entkoppelung der Steueranlagen.** Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Steueranlagen für die Gewinn-/Kapitalsteuern (Kapitalgesellschaften) und für die Einkommens-/Vermögenssteuern (Privatpersonen und Selbständigerwerbende) unterschiedlich hoch anzusetzen.

Im Rahmen der Genehmigung des Budgets 2021 wird der Grosse Rat im November 2020 über eine mögliche **Reduktion der kantonalen Steueranlage** entscheiden: Von 3.06 auf 2.82 bei den Gewinn-/Kapitalsteuern und von 3.06 auf 3.0376 bei den Einkommens-/Vermögenssteuern. Eine weitere Senkung von 3.0376 auf 3.0 bei den Einkommens-/Vermögenssteuern soll Gegenstand des Budgets 2022 bzw. der Novembersession 2021 sein. Diese steuerlichen Erleichterungen muten jedoch an wie der sprichwörtliche Tropfen auf den heissen Stein:

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

- (i) Der Kanton Bern wird im interkantonalen Vergleich in Bezug auf die Gewinnsteuerbelastungen nach wie vor den letzten Platz belegen.
- (ii) Abhängig von den persönlichen Verhältnissen dürfte die Einsparung bei den Einkommens-/Vermögenssteuern durch die Revision der Motorfahrzeugsteuer und die Anpassung der amtlichen Werte von Liegenschaften (Allgemeine Neubewertung 2020) kompensiert werden.

- **Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung** von aktuell CHF 8'000 auf CHF 12'000.

Fazit

Im Ergebnis wurden mit der Steuergesetzrevision 2021 die drängendsten Hausaufgaben erledigt. Mittelfristig offen bleibt die Frage, ob vor dem Hintergrund drohender Abwanderungen von Unternehmen und vermögenden Privatpersonen in Nachbarkantone weitergehende Steuersenkungen nicht doch geeigneter gewesen wären, um das Steueraufkommen auch langfristig auf dem aktuellen Niveau halten zu können.

QR-RECHNUNGEN – GROBÜBERBLICK

Der nationale Zahlungsverkehr in der Schweiz soll harmonisiert und digitalisiert werden. Die Umsetzung erfolgt stufenweise. Vor einiger Zeit wurde der elektronische Datenaustausch beim Zahlungsverkehr umgestellt und nun wurde am 30. Juni 2020 der QR-Code eingeführt, welcher zukünftig den uns bekannten orangen Einzahlungsschein mit Referenznummer (ESR) ablösen soll.

Aufgrund der steigenden nationalen und internationalen regulatorischen Anforderungen und der fortschreitenden Digitalisierung ist eine Anpassung des Schweizer Zahlungsverkehrs an die internationalen Normen (ISO 20022) notwendig.

Im Zuge dieser Anpassung ergab sich die Gelegenheit, die bestehenden Zahlungsprozesse zu vereinfachen und wirtschaftlicher zu gestalten.

Die QR-Rechnung ist ein wichtiger Teil dieser Anpassungen. Er erfüllt im Gegensatz zu den heutigen Einzahlungsscheinen alle regulatorischen Anforderungen und unterstützt die Weiterentwicklung von digitalen Geschäftsprozessen. Die Schweiz ist damit up to date und gerüstet für nahtlose digitale Abläufe im Zahlungsverkehr.

Wir haben für Sie eine Zusammenfassung der aus unserer Sicht wichtigsten Eckpunkte vorgenommen:

Arten von QR-Rechnungen

Es gibt drei verschiedene Erscheinungsformen des Zahlteils, welche einen individuellen und auf die Zielgruppe abgestimmten Einsatz garantieren. Je nach Bedürfnis des Rechnungsstellers resp. Rechnungsempfängers können Datenfelder genutzt, weggelassen oder kombiniert werden.

1. QR-IBAN mit QR-Referenz

Gültig für den CHF-Zahlungsraum (CH/FL) mit strukturierter Referenz (ehemals ESR-Referenz).

QR-IBAN

Die QR-Rechnung mit QR-IBAN ersetzt bei der strukturierten Rechnungsstellung den orangen Einzahlungsschein. Die QR-IBAN sorgt dafür, dass bei der

Zahlungserfassung zwingend eine QR-Referenz (ehemals ESR-Referenz) erforderlich ist. So wird die effiziente Zahlungseingangsverarbeitung sichergestellt.

QR-Referenz

Die QR-Referenz entspricht der heutigen ESR-Referenz und dient wie bisher dem einfachen Abgleich von Rechnungen mit Zahlungen beim Rechnungsstellenden.

2. IBAN ohne Referenz

Diese Variante ist für den CHF-Zahlungsraum (CH/LI) ohne Referenz und ersetzt den bisherigen roten Einzahlungsschein.

Achtung: Bei der QR-Rechnung sind keine handschriftlichen Ergänzungen des Zahlungszwecks mehr möglich. Folglich muss ein Zahlungszweck – wenn vom Rechnungsstellenden erwünscht – immer angedruckt werden.

3. IBAN und Creditor Reference

Dient der internationalen Rechnungsstellung mit strukturierter Referenz (ISO-11649). Sie hat grundsätzlich die gleiche Funktion wie eine QR-Referenz, indem sie die Zuordnung einer Zahlung in der Debitorenbuchhaltung mit einer für jede Transaktion einmaligen Identifikationsnummer vereinfacht. Der Unterschied zur QR-Referenz besteht lediglich darin, dass ihre Berechnung einer anderen mathematischen Logik folgt (im ISO-11649-Standard definiert). Aufgrund dessen kann sie im internationalen Zahlungsverkehr eingesetzt werden, während die QR-Referenz auf den CHF-Zahlungsraum (CH/FL) beschränkt ist. Voraussetzung für den Einsatz der Creditor Reference ist die gleichzeitige Verwendung der IBAN.

Aussehen der QR-Rechnung

Grundsätzlich ist die Gestaltung einer QR-Rechnung frei. Es ist jedoch ratsam, sich an die Empfehlungen des Style Guide QR-Rechnung zu halten (siehe Bild: Auszug aus dem Style Guide). Obligatorisch sind die Vorschriften der Schweizer Implementation Guidelines QR-Rechnung.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Zahlungsmöglichkeiten der Kunden

- Via Mobile Banking: Mobile Banking-App auf dem Smartphone öffnen, QR-Code scannen und Zahlung auslösen.
- Via E-Banking: E-Banking-Applikation öffnen, QR-Code scannen und Zahlung auslösen.
- Elektronisch mit einer Business-Software-Lösung (ERP).
- Per Post: Die QR-Rechnung funktioniert wie ein Einzahlungsschein (Zahlteil und Empfangsschein), welcher am Postschalter einbezahlt oder per Zahlungsauftrag im Kuvert an die Bank gesendet werden kann.

Vorteile für Rechnungsempfänger

- Zahlungsinformationen können mit Lesegeräten wie zum Beispiel PayEye¹ oder Smartphone effizient erfasst und direkt in das Zahlungssystem übernommen werden, die manuelle Erfassung fällt weg, die Fehlerquote sinkt.
- Für das Bezahlen können sowohl bestehende Kanäle (z.B. E-Banking) und alternative Verfahren (z.B. eBill) genutzt werden.
- Alle enthaltenen Informationen im QR-Code sind digital und vom Auge lesbar.
- Es gibt nur noch das Kontonummern-Format IBAN oder «QR-IBAN».
- Erhöhung der Automatisierung beim Kreditorenprozess aufgrund mehr bzw. präziserer Rechnungssteller-Informationen in standardisierter Form.

Vorteile für Rechnungssteller

- Zusätzliche Informationen können mitgegeben werden.
- Die Rechnung kann direkt in der Fakturierungsauslösung erstellt werden (keine Vereinbarung betreffend ESR mit der Hausbank nötig).

- Freie Papierwahl (keine Vorgaben mehr durch einen roten oder orangen Einzahlungsschein).
- Rechnungsstellung in CHF und EUR möglich.
- Mit der internationalen «Creditor Reference» (ISO 11649) besteht eine weitere Referenzart, die verwendet werden kann.
- Informationen zum Zahlenden sind im Zahlungseingang vorhanden.
- Zahlungseingänge können automatisiert verarbeitet werden.

Umstellungsfrist

Die QR-Rechnung wird die heutigen Einzahlungsscheine nach einer Übergangsfrist vollständig ersetzen. Das Enddatum für die Nutzung von roten und orangen Einzahlungsscheinen wurde noch nicht festgelegt.

Fazit

Obwohl noch nicht festgelegt wurde, wann die vollständige Ablösung erfolgt, sollten sich Unternehmen mit der QR-Rechnung auseinandersetzen. Selbst wenn die eigene Fakturierung noch nicht auf QR-Rechnungen umgestellt wird, ist die Wahrscheinlichkeit, eine QR-Rechnung zu erhalten, zunehmend gross. Es wäre unschön, wenn aufgrund technischer Hürden Zahlungen nicht oder verspätet geleistet werden könnten.

Nützliche Links

Link Style Guide QR-Rechnung:

<https://www.paymentstandards.ch/de/shared/news/2019/qrr-style.html>

Link Schweizer Implementation Guidelines QR-Rechnung:

<https://www.paymentstandards.ch/de/shared/news/2019/ig.html>

Gestaltung von Zahlteil und Empfangsschein.

Die Abbildung zeigt die wiederkehrenden Bestandteile der QR-Rechnung.

1 Titel E/Z	2 Überschrift E	3 Wert E	4 Betrag E	5 Annahmestelle
Schriftart: Arial Bold Schriftgröße: 11 pt Zellenabstand: 9 pt	Schriftart: Arial Bold Schriftgröße: 6 pt Zellenabstand: 9 pt	Schriftart: Arial Schriftgröße: 8 pt Zellenabstand: 9 pt	Schriftart: Arial Schriftgröße: 8 pt Zellenabstand: 11 pt	Schriftart: Arial Bold Schriftgröße: 6 pt Zellenabstand: 8 pt

E = Empfangsschein Z = Zahlteil

■ Zellenabstand: Empfangsschein 9 pt und Zahlteil 11 pt, zwischen den Textblöcken eine Leerzeile. Da es keine fixe Platzierung der einzelnen Textblöcke gibt, rückt bei fehlenden Textblöcken jeweils alles nach oben.

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH44 3199 9123 0008 8901 2
Robert Schneider AG
Rue du Lac 1268
2501 Biel

Referenz
21 00000 00003 13947 14300 09017


Zahlbar durch
Pia-Maria Rutschmann-Schnyder
Grosse Marktgasse 28
9400 Rorschach

Währung Betrag
CHF 1 949.75

Annahmestelle

Name AUF: UV/UltraPay005.12345
Name ANZ: XY/X1Service54321

Zahlteil



Konto / Zahlbar an
CH44 3199 9123 0008 8901 2
Robert Schneider AG
Rue du Lac 1268
2501 Biel

Referenz
21 00000 00003 13947 14300 09017

Zusätzliche Informationen
Auftrag vom 15.06.2020
/S.1.01/20170309/11/10201409/20/14000000/22/36
058/30/CH106017086/40/1020/4/1/301

Zahlbar durch
Pia-Maria Rutschmann-Schnyder
Grosse Marktgasse 28
9400 Rorschach

Währung Betrag
CHF 1 949.75

Überschrift Z

Schriftart: Arial Bold
Schriftgröße: 8 pt
Zellenabstand: 11 pt

Wert Z

Schriftart: Arial
Schriftgröße: 10 pt
Zellenabstand: 11 pt

Betrag Z

Schriftart: Arial
Schriftgröße: 10 pt
Zellenabstand: 13 pt

Weitere Informationen Z

Schriftart: Arial/Arial bold
Schriftgröße: 7 pt
Zellenabstand: 8 pt

¹ QR-Code Reader

Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch